



- Urschrift -



## S a t z u n g

### Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Roßla - Ortskern" nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung)

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roßla in der Sitzung am 13. Dezember 1995 folgende Satzung:

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Roßla - Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt 16 ha.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Roßla

siehe Anlage Blatt 1a und 1b

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

#### § 2

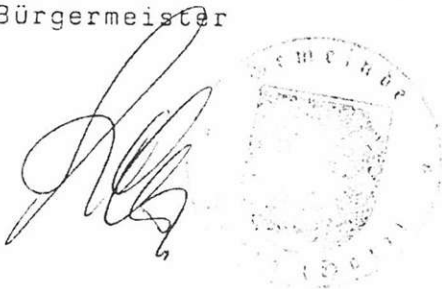
##### Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt (klassisches Verfahren).

§ 3  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Der Bürgermeister / Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Behörde die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.  
Hierbei ist auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB sowie die Heilungsvorschriften nach §§ 214 und 215 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluß vom 22. Juni 1994 (Beschluß Nr. 331-63/1994) über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Roßla - Ortskern" wird aufgehoben.
5. Der Bürgermeister / Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Bürgermeister



Die Sanierungssatzung ist mit Verfügung vom 29.04.1996  
Az.: 25-21204/0639 gemäß  
§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4  
BauGB i. V. m. § 143 genehmigt.

Halle, den 29.4.1996  
Regierungspräsidium Halle

Im Auftrage  
*Meininger*  
Meininger



Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat am 01.09.2021 vorstehende Satzung beschlossen.

Südharz, den ..... 28. Sep. 2021

*Rettig*  
Rettig  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)